

Zweiter Vortrag bei den Ältesten der Kaufmannschaft.

Der zweite Abschnitt des Umsatzsteuergesetzes ist die Luxussteuer. Sie hat an und für sich nicht so eine große Bedeutung wie der erste Abschnitt, denn sie soll ja nur 100 Millionen Mark gegen die 1,2 Milliarden der Umsatzsteuer aus dem Verkehr herausziehen. Trotzdem darf man sie selbst bei der heutigen Gewöhnung an Riesenziffern nicht vernachlässigen, denn sie ist, wie der Vortragende, Regierungsrat Popitz, der auch gestern auf die Aufforderung der Ältesten der Kaufmannschaft hin die Probleme der vielbesprochenen Luxussteuer erörterte, außerordentlich ausbaufähig. Aus der Widerlegung der Einwände sei hier nur hervorgehoben, daß Frankreich eine weit umfassendere und weit härtere gesteuerte Luxussteuer bereits eingeführt hat, das gleiche gilt für Italien, in England wird sie geplant und in den Vereinigten Staaten hat man schon im Frieden in der Zollgesetzgebung ganz ähnliche Bestrebungen verfolgt. Damit entfällt auch die Gefahr einer Schädigung der deutschen Volkswirtschaft auf dem Weltmarkte, und die technischen Schwierigkeiten der Durchführung müssen doch nicht so erheblich sein, wenn alle die genannten Länder denselben Pfad zu betreten wagen.

Das Objekt sind nur Lieferungen, keine Leistungen. Was Grenzfälle anbelangt, so ist z. B. der Werkvertrag eine Lieferung. Bei Reparaturen muß man unterscheiden, ob lediglich die Kunstfertigkeit des Ausbesserers wesentlich ist, oder ob auch Material in nennenswertem Umfange hinzukommt. Das Löten einer Nadel an eine Brosche ist Luxussteuerfrei, dagegen ist das Einsetzen eines Diamanten eine Lieferung, die mit 10 v. H. zu versteuern ist. Das hinzugefügte Material muß nicht einer der im § 8 genannten Stoffe sein. Wenn ein Pelzmantel mit Seide (die im Gesetz nicht genannt ist) gefüttert wird, so entsteht wieder ein brauchbarer Pelzmantel, also tritt die Luxussteuer in ihre Rechte. Handelt es sich aber um eine geringfügige Ausbesserung des Pelzwerks, so liegt eine Leistung vor. Der Steuersatz beträgt alsdann nur 5 v. H.

Nur die im Kleinhandel erfolgende Lieferung ist Luxussteuerpflichtig. Alle Lieferungen an den Wiederverkäufer zahlen nur 5 v. H. Hierin liegt ein grundlegender Unterschied gegen die Absichten der Umsatzsteuer. Die Ware soll auf ihrem gesamten Wege nur einmal die schwere Hand des Steuerfiskus fühlen. Natürlich macht die Feststellung, wer ist Wiederverkäufer, Schwierigkeiten. Der Verkäufer muß sich den Ausweis vorlegen lassen, in dem das Umsatzsteueramt die Eigenschaft als Wiederverkäufer bestätigt hat, und die Nummer des Ausweises in das Steuerbuch eintragen. Wenn ein Angestellter der Firma kauft, so muß er eine zweite Bescheinigung vorweisen, wonach er Bevollmächtigter des Wiederverkäufers ist. Zunächst wird ein furchtbarer Ansturm auf das Amt erfolgen, das sich aber bald legen wird. Die Bescheinigung braucht natürlich bei persönlicher Bekanntschaft zwischen Käufer und Verkäufer nur einmal in jedem Jahre vorgelegt zu werden.

Auch der Privatverkauf ist steuerpflichtig. Diese Bestimmung wurde vom Reichstag in das Gesetz hineingebracht, weil sie wirksam zur Bekämpfung des auf diesem Gebiete üppig wuchernden Schleichhandels ist. Die Kontrolle wird sich nicht allzu schwierig durch die Fachverbände bewerkstelligen lassen.

Die Ausfuhr ist im Gegensatz zur Einfuhr von der Luxussteuer befreit, denn es liegt uns daran, daß möglichst viel Luxusgegenstände ins Ausland gehen. Anders liegt es natürlich bei Kunstwerken.

Der Geschäftsmann soll auch hier abwälzen, und zwar ist der Satz der Preiserhöhung nicht 10, sondern ungefähr 11 v. H., denn die 10 v. H. der Steuer werden ja nicht von den Selbstkosten, sondern von dem endgültigen Preis berechnet. Allmonatlich muß der Geschäftsmann eine Steuererklärung vorlegen; zu zahlen ist er erst verpflichtet, wenn der Steuerbescheid eintrifft. Jedoch müssen vom Schluß des auf die Erklärung folgenden Monats 5 v. H. Zinsen bezahlt werden. Wer von allen Gegenständen seines Betriebes Luxussteuer zahlen will, braucht nur einmal jährlich eine Erklärung einzureichen. Von dieser Ermächtigung wird, wie man erwartet, weitgehender Gebrauch gemacht werden.

Die Grundlagen der Erklärung sind die gleichen wie bei dem Umsatzsteuergesetz, indessen mit viel weitergehenden Vorschriften. Zwei Bücher sind zu führen. Das Lagerbuch soll Auskunft geben, welche Luxusgegenstände im Geschäft geführt werden, der Zeitpunkt für die Warenaufnahme ist der 1. August. Die einzelnen Gegenstände können nach der wahrscheinlichen Praxis der Steuerbehörden in Gruppen zusammengefaßt werden. Ein gebundenes Buch wird nicht verlangt; auch die Kartothek findet Gnade. Bei den Kunstgegenständen ist natürlich nicht der Kunstwert entscheidend für die Frage, ob Luxussteuerpflichtig oder nicht. Den könnte ja niemand objektiv feststellen. Es handelt sich vielmehr darum, ob der Gebrauchszweck gegenüber der besonderen Arbeit völlig zurücktritt.

Um umfangreiche Verkäufe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden, hat der Bundesrat die bekannte Sicherungsverordnung erlassen, wonach für die Verkäufe vom 5. Mai bis 1. August eine Rücklage in Höhe der im Entwurf vorgesehenen Steuer von 20 v. H. zu stellen ist. Wer diese Sicherungsverordnung nicht beachtet hat, wird nun für alle Verkäufe 10 v. H. zahlen müssen. Soweit die Gegenstände der Sicherungsverordnung mit denen des Gesetzes nicht übereinstimmen, ist das Gesetz maßgebend, aber nur, wenn es eine Beschränkung dieser Verordnung ausspricht. Ebenso ist der 10prozent. Steuersatz des Gesetzes geltend.